

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Kapazitäten der Kindertagesfördereinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. August 2020, Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Landesregierung liegen keine Angaben zu den Fragen 1 bis 7 vor, da diese Daten statistisch nicht erfasst werden. Weil aufgrund des Sicherstellungsauftrags gemäß § 8 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 KiföG M-V die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sind, wurden diese um Stellungnahme gebeten. Die vorliegenden Antworten wurden den Fragen zugeordnet.

Von den Landkreisen Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte wurden innerhalb der Frist keine Angaben gemacht.

1. Wie hoch ist die Anzahl der Kinder, für die Eltern einen Bedarf an Betreuung vor 7:00 Uhr und/oder nach 17:00 Uhr angemeldet haben (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock teilt mit, dass mit Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen die Förderung in den Kindertageseinrichtungen wieder ohne zeitliche Einschränkungen des Betreuungsumfangs ermöglicht wird. Es gelten somit die vereinbarten Öffnungszeiten laut Betreuungsvertrag. In diesem privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten sind auch die Öffnungszeiten geregelt.

Eine detaillierte Auflistung für jedes Kind über Betreuungsbeginn beziehungsweise Betreuungsende wird statistisch nicht erfasst. In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erfolgt lediglich eine Erfassung der betreuten Kinder nach Betreuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) und Betreuungsumfang (Halbtags, Teilzeit, Ganztags).

Für die Landeshauptstadt Schwerin setzt die Beantwortung der Frage eine statistische Erhebung durch alle Kitaträger voraus. Diese Daten liegen dort nicht vor.

Dem Landkreis Vorpommern-Greifswald liegen laut Stellungnahme keine Informationen zum Platzbedarf im Früh- und Spätdienst in den Kindertagesstätten zum 1. August 2020 vor. Diese könnten nur aufwendig in den Einrichtungen abgefragt werden.

Die Zahlen wurden und werden vom Landkreis Vorpommern-Rügen nicht erfasst, da die Kindertagesstätten im Regelbetrieb ihre Regelöffnungszeiten anbieten. Die Kitas arbeiten regulär mit erweiterten Öffnungszeiten, um Randzeiten abzudecken und stimmen sich individuell mit Eltern ab.

Der Landkreis Rostock beantwortet die Fragen 1 bis 7 wie folgt zusammenhängend:

Von den Mitarbeitenden des Amtes wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Umfang des Betreuungsbedarfes eines jeden Kindes entsprechend den Regelungen des § 7 KiföG M-V bestätigt. Die Bedarfe an täglicher Betreuungszeit geben die Eltern direkt bei der Kindertageseinrichtung an. Beachtung dabei findet die in der Betriebserlaubnis festgeschriebene Öffnungszeit. Etwaige Beschwerden von Eltern sind hier nicht bekannt. Auch über Neuanmeldungen wird im Landkreis Rostock keine separate Übersicht geführt. Es erfolgt eine Bedarfsanmeldung durch die Personensorgeberechtigten beim Träger der gewünschten Kindertageseinrichtung.

2. Wie viele Bedarfe konnten eine Zusage erhalten?
Wie viele erhielten keine Zusage?
(Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock teilt mit, dass sie hierzu keine abschließende Aussage treffen kann, da die Plätze direkt über die Träger der Kindertageseinrichtungen vergeben werden.

Die Landeshauptstadt Schwerin schätzt ein, dass durch die Kitas in Schwerin ein sehr umfangreiches Angebot an Betreuungszeiten vorgehalten wird. Dies betrifft sowohl Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr als auch nach 17:00 Uhr bis hin zum 24-Stunden-Angebot.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald teilt mit, dass alle Einrichtungen ab 1. August 2020 wieder im Rahmen ihrer Betriebserlaubnis geöffnet sind, sodass davon auszugehen ist, dass für alle Kinder die regulären Betreuungszeiten abgesichert werden.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen gibt an, dass wieder alle Kinder regulär betreut werden.

Für den Landkreis Rostock wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie viele Eltern, die eine Absage erhalten haben, beschwerten sich daraufhin?
 - a) Wie hat man auf diese Beschwerden reagiert?
 - b) Welche Lösungen wurden und werden angestrebt?
(Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten!)

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind derzeit keine Beschwerden eingegangen. Im Rahmen der fachlichen Beratungspflicht ist das Amt für Jugend, Soziales und Asyl bei der Platzsuche unterstützend tätig. Weiterhin schreibt die Stadt ihre Bedarfsplanung beständig fort und bereitet an den erforderlichen Stellen mit dem nötigen Vorlauf Erweiterungen und Neubauten vor. Zudem wird im Kontakt mit den Trägern stets gemeinsam daran gearbeitet, gute Lösungen für die Betreuung der Kinder zu finden, damit Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten können.

Der Landeshauptstadt Schwerin und dem Landkreis Vorpommern-Rügen sind Ablehnungen von Anträgen sowie Beschwerden von Eltern nicht bekannt.

Dem Jugendamt des Landkreis Vorpommern-Greifswald liegen keine Beschwerden von Eltern vor.

Für den Landkreis Rostock wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Wie viele Vollzeit- und Teilzeit-Kitaplätze sind aktuell als Neuanmeldungen von Eltern angefragt worden (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock teilt mit, dass sie hierzu keine abschließende Aussage treffen kann, da die Plätze direkt über die Träger der Kindertageseinrichtungen vergeben werden. Eine statistische Erfassung dieser Zahlen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht.

Für die Landeshauptstadt Schwerin setzt die Beantwortung der Frage eine statistische Erhebung durch alle Kitaträger voraus. Diese Daten liegen dort nicht vor.

Dem Landkreis Vorpommern-Greifswald liegt eine Aufschlüsselung von Neuanmeldungen zum 1. August 2020 in Vollzeit- und Teilzeitplätzen nicht vor. Laut Kita-Planer haben 534 Eltern ihren Bedarf an Betreuung im Zeitraum bis zum Ende des Jahres im Landkreis angemeldet.

Es werden hierzu keine laufenden Erhebungen seitens des Landkreises Vorpommern-Rügen vorgenommen. Die Träger vergeben alle zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten.

Für den Landkreis Rostock wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Für welche Betreuungszeit (Vollzeit bzw. Teilzeit) haben die Eltern ihre Kinder angemeldet (bitte jeweilig die realen Stunden auflisten)?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock teilte mit, dass sie hierzu keine abschließende Aussage treffen kann, da die Plätze direkt über die Träger der Kindertageseinrichtungen vergeben werden. Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege. Für den Rechtsanspruch (Teilzeitbetreuung 30 Wochenstunden) ist kein gesonderter Antrag auf Berechtigung bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erforderlich. Für darüber hinaus gehende Betreuungsbedarfe ist ein gesonderter Antrag bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Die Eltern melden ihre Kinder beim Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung an.

Für die Landeshauptstadt Schwerin setzt die Beantwortung der Frage eine statistische Erhebung durch alle Kitaträger voraus. Diese Daten liegen dort nicht vor.

Dem Landkreis Vorpommern-Greifswald liegt eine Aufschlüsselung von Neuanmeldungen zum 1. August 2020 in Vollzeit- und Teilzeitplätzen nicht vor.

Seitens des Landkreis Vorpommern-Rügen werden keine gesonderten Erhebungen vorgenommen. Die Betreuung der Kinder erfolgt im Rahmen der Maßgaben des § 7 KiföG M-V.

Für den Landkreis Rostock wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Wie viele der als Neuanmeldung angefragten Plätze konnten vergeben werden (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock teilte mit, dass Sie hierzu keine abschließende Aussage treffen kann, da die Plätze direkt über die Träger der Kindertageseinrichtungen vergeben werden. Eine statistische Erfassung dieser Zahlen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht.

Die Landeshauptstadt Schwerin teilt mit, ein bedarfsdeckendes Angebot vorzuhalten.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald teilt mit, dass mit aktuellem Kenntnisstand zum 1. August 2020 allen Bedarfen entsprochen werden konnte.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen gibt an, Neuanmeldungen nicht separat zu erfassen. Träger melden Belegungszahlen zum Stichtag 1. März des Jahres.

Für den Landkreis Rostock wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Wie viele Eltern haben für ihr Kind, siehe Frage 4, keinen Platz in der Wunsch-Kita bekommen und haben eine andere Einrichtung akzeptiert?
- a) Gab es dazu von Elternseite Beschwerden?
 - b) Wenn ja, wie viele Beschwerden gab es?
 - c) Wie hat man auf diese reagiert?
(Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten!)

Die Fragen 7, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock teilte mit, dass sie hierzu keine abschließende Aussage treffen kann. Eine statistische Erfassung dieser Zahlen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht. Dem Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock liegen derzeit keine Beschwerden vor.

In der Landeshauptstadt Schwerin setzt die Beantwortung eine Befragung der Eltern voraus. Diese Daten liegen dort nicht vor. Beschwerden durch die Eltern liegen dem Fachdienst Bildung und Sport der Landeshauptstadt Schwerin nicht vor.

Eine Statistik in diesem Zusammenhang wird im Landkreis Vorpommern-Greifswald nicht geführt. Elternbeschwerden liegen aktuell nicht vor.

Beschwerden sind dem Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen nicht bekannt, den Eltern wird jegliche Unterstützung gegeben. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern reguliert sich seit Jahren über das reale tatsächlich zur Verfügung stehende Platzangebot in der Wunsch-Kita.

Für den Landkreis Rostock wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.